

## **Öffentliche Anhörung zur Änderung des Filmförderungsgesetzes und zur Verbesserung der Kinderfilmförderung am 15. April 2013**

### **- Schriftliche Stellungnahme der AG Dokumentarfilm-**

#### **Vorbemerkung**

Dass die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm / AG DOK das gesamte System der Filmförderung in Deutschland für grundlegend reformbedürftig hält, haben wir bereits im Vorfeld des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens dargelegt. Vor allem muss das Finanzierungsmodell aus den bestehenden Abhängigkeiten befreit werden.

Es ist ein unerträglicher Zustand, dass das Filmförderungsgesetz aus der Branche, der es ja eigentlich dienen soll, seit Jahren in wechselnder Rollenverteilung angegriffen und in Frage gestellt wird. Auch die momentan laufende Verfassungsbeschwerde macht deutlich, dass der ursprüngliche Solidaritätsgedanke längst in einer Flut gruppenegoistischer Alleingänge untergegangen ist – jede der beteiligten „Einzahlergruppen“ ist im Sinne wohlverstandener Klientelpolitik bestrebt, das Optimale aus der FFA herauszuholen. Im Vortrag der Beschwerdeführer gegenüber dem Bundesverfassungsgericht gipfelt diese Haltung in Aussagen, wie: *„Die weit überwiegende Zahl der Mitglieder der Untergruppe der Kinobetreiber ist an der Entstehung kreativ-künstlerischer Filme nicht interessiert...“* oder: *„Die Kinobetreiber teilen mit dem Gesetzgeber nicht das Ziel, den Zusammenbruch des deutschen Filmmarkts zu verhindern“.*

Wir wollen hier nicht über die Genese der momentanen Situation spekulieren – doch eine Ursache liegt unseres Erachtens darin, dass über all die Jahre hinweg nicht hinreichend klar gestellt wurde, dass die Filmförderungsanstalt nicht das Geld einzelner Berufsgruppen und Interessenverbände, sondern das Geld der Kinobesucher, DVD-Käufer und Fernsehzuschauer verwaltet. Gerne sind wir bereit, Ihnen unsere Überlegungen zur nachhaltigen Neuordnung der Filmförderung bei anderer Gelegenheit vorzustellen.

#### **Einschätzung des aktuellen Gesetzentwurfs**

Im vorliegenden Regierungsentwurf zur Neufassung des Filmförderungsgesetzes erkennen wir vor dem Hintergrund der laufenden Verfassungsbeschwerde drei politische Ziele, die wir nachvollziehen können und die wir im Grundsatz unterstützen:

- zum einen soll durch zurückhaltende, in mancher Hinsicht sogar durch übervorsichtige Reformschritte kein weiteres Öl ins Feuer gegossen werden,
- zum anderen soll der Bestand der bundesweiten Filmförderung über die momentane schwierige Phase hinweg sichergestellt werden,
- und zum dritten signalisiert die erstmals auf drei Jahre verkürzte Laufzeit des Gesetzes, dass auch die Bundesregierung nach Abschluss der laufenden juristischen Auseinandersetzungen Bedarf für eine grundlegende Reformdiskussion sieht.

## **Nachbesserungsbedarf zu § 23, Absatz 1**

Deshalb haben wir sowohl in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf als auch in unserem Schreiben an die Damen und Herren Abgeordneten des Kulturausschusses unsere Anmerkungen auf einen einzigen Punkt konzentriert: wir kritisieren, dass der Gesetzentwurf zum zweiten Mal in Folge eine massive Verschlechterung der Dokumentarfilmförderung empfiehlt. Nachdem § 23 (1) bereits 2009 zum Nachteil des Dokumentarfilms verändert wurde, soll das von uns vertretene Genre jetzt ein weiteres Mal spürbare Abstriche hinnehmen.

Eine inhaltliche Begründung für diesen Eingriff in eine bewährte Förderpraxis liegt zumindest uns nicht vor, die einzige uns bekannte Erklärung ist bürokratischer Natur, sie stammt offenbar aus der Verwaltung der FFA und nimmt nicht im entferntesten Rücksicht auf die spezifischen Produktions- und Distributionswege der betroffenen Filmgattungen. Nach unserem Verständnis hat die Verwaltung der FFA allerdings nicht die Aufgabe, selbst die Inhalte der Förderung zu bestimmen, sondern sie soll die politischen Vorgaben –in diesem Fall also die besondere Förderung des Dokumentar- und des Kinderfilms- adäquat umsetzen.

Es trifft sich gut, dass die Novellierung des Filmförderungsgesetzes zusammen mit dem Koalitionsantrag zur besseren Förderung des Kinderfilms diskutiert wird, denn nicht ohne Grund stellt § 23 FFG Dokumentarfilm und Kinderfilm als zwei besonders wichtige und deshalb auch besonders förderungswürdige Film-Gattungen in einen unmittelbaren Zusammenhang. Die drei von uns benannten Verschlechterungen

1. Herabsetzung der „Aufstockung“ bei Erreichen der Referenzschwelle
2. Verkürzung der Auswertungsphase von vier auf zwei Jahre (seit 2009)
3. Streichung der Besucherzahlen von Filmveranstaltungen mit pauschalen Leihmieten (seit 2009)

treffen deshalb Kinderfilme und Dokumentarfilme gleichermaßen. Gegen jede dieser Änderungen lässt sich eine ganze Reihe guter Argumente finden – einige davon haben wir bereits in unserem direkten Anschreiben an die Mitglieder des Kulturausschusses ausgeführt und können uns deshalb an dieser Stelle auf eine kurze Zusammenfassung beschränken.

Zu 1.

Dokumentarfilme entstehen oft mit vergleichsweise niedrigen Budgets. Deshalb ist der mit der Aufstockung um weitere 50.000 Referenzpunkte verbundene Förderbetrag für die wenigen dafür in Frage kommenden Produktionen eine wichtige, gezielte und effiziente Förderhilfe, während der gleiche Betrag bei einer Gießkannen-Verteilung auf alle Referenzfilme nur unwesentliche Effekte erzielen könnte.

Zu 2.

wegen des inhaltlichen Zugangs entfalten Dokumentarfilme nach ihrer regulären Kinoauswertung häufig ein „zweites Leben“, wozu häufig auch die Programme besonders kuratierter Filmreihen („Der besondere Film“ etc.) beitragen, die interessante Filme oft erst mit deutlichem Abstand zum Kinostart programmieren. Das kann insbesondere dann eintreten, wenn das Thema des Films durch politische oder andere Ereignisse plötzlich (wieder) aktuell wird. Auch, wenn die Besucherzahlen dieser Nachauswertungen nicht mehr gigantisch sind, sollten sie doch nicht komplett ignoriert werden.

Zu 3.

Für Dokumentarfilme ist der Weg auf die Leinwände gewerblicher Lichtspieltheater oft besonders schwer, insbesondere dann, wenn die Branche von dem jeweiligen Film keine Massenwirksamkeit erwartet. Das heißt aber nicht, dass es dafür nicht ein interessiertes Zielpublikum gibt, das diesen Film in eigenen, gesondert und gut beworbenen Veranstaltungen zeigen und sehen will. Diese Auswertungsformen laufen seit Jahren parallel zum regulären Kinobetrieb (und haben deshalb auch Eingang ins FFG gefunden), und sie werden in Zukunft eher noch zunehmen, weil leider immer mehr ambitionierte Kinos den Spielbetrieb aufgeben und die Zahl der kinolosen Städte und Regionen zunimmt. Dass die Bezeichnung „nicht-gewerblich“ in diesem Zusammenhang von der Kinobranche als abwertender Kampfbegriff gebraucht wird, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier jenseits der Kinobranche Verleih-Einnahmen erzielt werden, die natürlich auch bei der Berechnung der Referenzpunkte zu Buche schlagen müssen. Denn wenn für die Ausleihe solcher Filme Leihmiete bezahlt wird, handelt es sich dabei selbstverständlich um branchenrelevante Umsätze.

### **Fazit:**

Die AG Dokumentarfilm plädiert nicht dafür, neue Regelungen ins das zur Novellierung anstehende FFG einzuführen. Wir gefährden mit unserem Vorschlag auch nicht den mühsam erreichten Kompromiss der unterschiedlichen Interessengruppen. Wir bitten den Gesetzgeber lediglich darum, in einem einzigen Paragraphen zu einer alten, jahrelang unangefochtenen und bewährten Gesetzes-Regelung zurückzukehren. Dazu wäre nichts weiter erforderlich, als § 23 (1) so zu übernehmen, wie er am 24. August 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde:

### **§ 23 a**

#### **Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme**

**(1) Bei Kinder- und Erstlingsfilmen beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 50.000, bei Dokumentarfilmen 25.000. Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl des Zuschauererfolgs der Besucherzahl im Zeitraum der ersten vier Jahren nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden auch die Besucherinnen und Besucher von nichtgewerblichen Abspelstätten mit der Maßgabe berücksichtigt, dass bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahlen zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden können. Sofern ein Kinder- oder Erstlingsfilm eine Referenzpunktzahl von 50.000 und ein Dokumentarfilm eine Referenzpunktzahl von 25.000 überschreitet, aber insgesamt 150.000 Referenzpunkte nicht erreicht, wird er mit 150.000 Referenzpunkten gewertet.**